

11.05.89

VP - Fz - In - R

27 Seiten

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT)**A. Zielsetzung**

Das von der Bundesrepublik Deutschland am 1. Dezember 1986 gezeichnete Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten, EUMETSAT, soll in innerstaatliches Recht umgesetzt werden.

EUMETSAT ist die am 19. Juni 1986 gegründete Interessenvertretung 16 europäischer Staaten zur Errichtung, Unterhaltung und Nutzung satellitengestützter Wetterbeobachtungssysteme. Die Organisation, deren Nutzer europäische Wetterdienste sind, darunter der Deutsche Wetterdienst, hat ihren Sitz in Darmstadt.

B. Lösung

Erlaß einer Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates auf Grund der Ermächtigung in Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen, der durch das Gesetz vom 16. August 1980 (BGBl. II, S. 941) neu gefaßt wurde.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bei Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Ausführung der Verordnung Steuermindereinnahmen, die voraussichtlich geringfügig sein werden.

- Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

11.05.89

VP - Fz - In - R

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen
Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten
(EUMETSAT)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (323) - 960 01 - Eu 9/89

Bonn, den 11. Mai 1989

An den
Präsidenten des Bundesrates

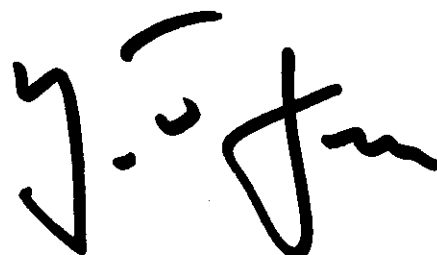
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über die Vorrechte und Immunitäten
der Europäischen Organisation für die Nutzung
von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Verkehr.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Fischer' or similar, written in a cursive style.

Verordnung

über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT) Vom

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II S. 639), der durch das Gesetz vom 16. August 1980 (BGBl. II S. 941) neu gefaßt wurde, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Für die Gewährung von Vorrechten und Immunitäten an die Europäische Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT), errichtet auf Grund des Übereinkommens vom 24. Mai 1983 (BGBl. 1987 II S. 256) gilt das Protokoll vom 1. Dezember 1986 über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT), in folgendem Protokoll genannt. Das Protokoll wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die Inhaber eines Passes oder Personalausweises der Bundesrepublik Deutschland oder eines Berliner behelfsmäßigen Personalausweises sind, sowie Personen mit ständigem Aufenthalt im Geltungsbereich dieser Verordnung genießen nach Maßgabe des Artikels 20 des Protokolls keine Vorrechte und Immunitäten.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 4 des in der Eingangsformel genannten Gesetzes vom 22. Juni 1954, der durch das Gesetz vom 28. Februar 1964 (BGBl. II S. 187) neu gefaßt wurde, auch im Land Berlin.

Artikel 4

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die in Artikel 5 des Protokolls vorgesehenen Steuer- und Zollbestimmungen sind mit Wirkung vom 19. Juni 1986 anzuwenden. Soweit das Protokoll in Bezug auf Steuern für die Zeit vor Inkrafttreten dieser Verordnung anzuwenden ist, sind bereits ergangene Steuerfestsetzungen aufzuheben oder zu ändern.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem das Protokoll für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

Der Bundesrat hat zugestimmt

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Verkehr

Der Bundesminister des Auswärtigen

- 3 -

Drucksache 262/89

**Protocol on the Privileges and Immunities
of the European Organisation for the Exploitation
of Meteorological Satellites (EUMETSAT)**

The States parties to the Convention for the Establishment of a European Organisation for the Exploitation of Meteorological Satellites (EUMETSAT), opened for signature at Geneva on 24 May 1983 (hereinafter referred to as the "Convention");

WISHING to define the privileges and immunities in accordance with Article 12 of the Convention;

AFFIRMING that the purpose of the privileges and immunities set forth in this Protocol is to ensure the efficient performance of the official activities of EUMETSAT;

HAVE AGREED as follows:

Article 1

Use of Terms

For the purposes of this Protocol:

- a) "Member State" means a State party to the Convention;
 - b) "archives" means all records, including correspondence, documents, manuscripts, photographs, films, optical and magnetic recordings, data recordings and computer programmes, belonging to or held by EUMETSAT;
 - c) "official activities" of EUMETSAT means all activities carried out by EUMETSAT in pursuance of its objectives as defined in Article 2 of the Convention and includes its administrative activities;
 - d) "property" means anything that may be subject to a right of ownership as well as contractual rights;
 - e) "representatives" of Member States means representatives and their advisers;
 - f) "staff members" means the Director and all persons employed by EUMETSAT, holding permanent appointments and who are subject to its Staff Rules;
 - g) "expert" means a person other than a staff member appointed to carry out a specific task on behalf of EUMETSAT and at its expense.
- a) in so far as, by decision of the Council, it has expressly waived such immunity in a particular case; the Council has the duty to waive this immunity in all cases where reliance upon it would impede the course of justice and it can be waived without prejudicing the interests of EUMETSAT;
 - b) in respect of a civil action by a third party for damage arising from an accident caused by a vehicle or other means of transport belonging to or operated on behalf of EUMETSAT or in respect of a traffic offence involving such means of transport;
 - c) in respect of the execution of an arbitration award made under Article 21, 22 or 23 of this Protocol or Article 14 of the Convention;
 - d) in the event of the attachment, pursuant to a decision by the administrative or judicial authorities, of the salaries and emoluments, including pension rights, owed by EUMETSAT to a staff member or a former staff member;
 - e) in respect of a counterclaim directly connected with judicial proceedings initiated by EUMETSAT;
 - f) in respect of any commercial activity in which EUMETSAT might engage.
- (2) The property of EUMETSAT, wherever located, shall be immune

Article 2

Legal Personality

EUMETSAT shall have legal personality in accordance with Article 1 of the Convention. It shall in particular have the capacity to contract, to acquire and dispose of movable and immovable property, and to be a party to legal proceedings.

Article 3

Inviolability of Archives

The archives of EUMETSAT shall be inviolable.

Article 4

Immunity from Jurisdiction and Execution

(1) Within the scope of its official activities, EUMETSAT shall have immunity from jurisdiction and execution, except:

- a) from any form of requisition, confiscation or expropriation;
- b) from any form of sequestration and administrative or provisional judicial constraint, except in the cases provided for in the preceding paragraph.

Article 5

Fiscal and Custom Provisions

(1) Within the scope of its official activities, EUMETSAT, its property and income shall be exempt from direct taxes.

(2) When purchases or services of substantial value and necessary for the exercise of the official activities of EUMETSAT are made or used by EUMETSAT and when the price of such purchases and services includes taxes or duties, the Member State that has levied the taxes or duties shall take appropriate measures to grant exemption

from such taxes or duties or to provide for their reimbursement, if they are identifiable.

(3) Goods imported or exported by EUMETSAT and necessary for the exercise of its official activities shall be exempt from all import and export duties and taxes and from all import or export prohibitions and restrictions.

(4) The provisions of this Article shall not apply to taxes or duties which are no more than charges for public utility services.

(5) Goods acquired or imported and exempted under this Article shall not be sold, hired out, lent or given away against payment or free of charge, except in accordance with conditions laid down by the Member States which have granted exemptions or reimbursements.

Article 6

Funds, Currency and Securities

EUMETSAT may receive and hold any kind of funds, currency, cash and securities. It may dispose of them freely for any of its official activities and hold accounts in any currency to the extent required to meet its obligations.

Article 7

Communication

(1) For its official communications and the transfer of all its documents, EUMETSAT shall enjoy treatment not less favourable than that accorded by each Member State to other comparable international organisations.

(2) With regard to the transmission of data within the scope of its official activities, EUMETSAT shall enjoy in the territory of each Member State treatment as favourable as that accorded by that State to its national meteorological service, taking into account the international obligations of that State in respect of telecommunications.

Article 8

Publications

The circulation of publications and other information material sent by or to EUMETSAT shall not be restricted in any way.

Article 9

Representatives

(1) Representatives of Member States shall, while exercising their official functions and in the course of their journeys to and from the place of meeting, enjoy the following privileges and immunities:

- a) immunity from arrest and detention, and from seizure of their personal luggage, except in the case of a grave crime or when found committing, attempting to commit or just having committed an offence;
- b) immunity from jurisdiction, even after the termination of their mission, in respect of acts, including words spoken and written, done by them in the exercise of their functions; this immunity shall not apply, however, in the case of a traffic offence committed by a representative of a Member State, nor in the case of damage caused by a vehicle or other means of transport belonging to or driven by him;
- c) inviolability for all their official papers and documents;

d) exemption from all measures restricting immigration and from aliens' registration formalities;

e) the same treatment in the matter of currency and exchange regulations as is accorded to the representatives of foreign governments on temporary official missions;

f) the same treatment in the matter of customs as regards their personal luggage as is accorded to the representatives of foreign governments on temporary official missions.

(2) Privileges and immunities are accorded to representatives of Member States not for their personal advantage but in order to ensure complete independence in the exercise of their functions in connection with EUMETSAT. Consequently, a Member State has the duty to waive the immunity of a representative wherever retaining it would impede the course of justice and it can be waived without prejudicing the purposes for which it was accorded.

(3) No Member State shall be obliged to accord privileges and immunities to its own representatives.

Article 10

Staff Members

The staff members of EUMETSAT shall enjoy the following privileges and immunities:

- a) immunity from jurisdiction, even after they have left the service of EUMETSAT, in respect of acts, including words written and spoken, done by them in the exercise of their function; this immunity shall not apply, however, in the case of a traffic offence committed by a staff member, nor in the case of damage caused by a vehicle or other means of transport belonging to or driven by him;
- b) exemption from all obligations in respect of national service, including military service;
- c) inviolability for all their official papers and documents;
- d) together with members of their families forming part of their households, exemption from all measures restricting immigration and from aliens' registration formalities;
- e) together with members of their families forming part of their households, the same facilities as to repatriation, in time of international crisis, as are normally accorded to staff members of international organisations;
- f) the same treatment in respect of currency and exchange regulations as is normally accorded to staff members of international organisations;
- g) exemption from all national income tax on their salaries and emoluments paid to them by EUMETSAT, excluding pensions and other similar benefits paid by EUMETSAT, from the date upon which staff members have begun to be liable for a tax on their salaries by EUMETSAT for the latter's benefit. The Member States reserve the right to take those salaries and emoluments into account when assessing the amount of tax to be applied to income from other sources;
- h) the right to import free of custom duties and other import charges their furniture and personal effects, including a motor vehicle, at the time of taking up their post in the territory of a Member State, and the right to export them free of duty upon termination of their functions, subject to the conditions laid down by the laws and regulations of the Member State concerned.

Goods imported and exempted under this paragraph shall not be sold, hired out, lent or given away against payment or free of charge, except in accordance with the conditions laid down by the Member States which have granted the exemptions.

Article 11

Director

In addition to the privileges and immunities provided for staff members under Article 10, the Director shall enjoy:

- a) immunity from arrest and detention, except when found committing, attempting to commit or just having committed an offence;
- b) immunity from civil and administrative jurisdiction and execution enjoyed by diplomatic agents, except in the case of damage caused by a vehicle or other means of transport belonging to or driven by him;
- c) full immunity from criminal jurisdiction, except in the case of a traffic offence caused by a vehicle or other means of transport belonging to, or driven by him, subject to sub-paragraph a) above;
- d) the same customs facilities as regards his personal luggage as are accorded to diplomatic agents.

Article 12

Social Security

Provided that the staff members are covered by a social security scheme of EUMETSAT providing adequate benefits, EUMETSAT, and its staff members shall be exempt from all compulsory contributions to national social security schemes, subject to agreements to be concluded with Member States concerned in accordance with Article 19 or equivalent measures taken by the Member States or other relevant provisions in force in the Member States.

Article 13

Experts

Experts other than the staff members shall enjoy the following privileges and immunities while performing their duties for EUMETSAT or carrying out missions on its behalf:

- a) immunity from jurisdiction, even after the termination of their mission, in respect of acts, including words spoken and written, done by them in the exercise of their functions; this immunity shall not apply, however, in the case of a traffic offence committed by an expert, nor in the case of damage caused by a vehicle or other means of transport belonging to or driven by him;
- b) inviolability for all their official papers and documents;
- c) exemption from all measures restricting immigration and from aliens' registration formalities;
- d) the same treatment in the matter of currency and exchange regulations as is accorded to the representatives of foreign governments on temporary official missions.

Article 14

Waiver

(1) The privileges and immunities provided for in this Protocol are not granted to staff members and experts for

their personal advantage. They are provided solely to ensure, in all circumstances, the unimpeded functioning of EUMETSAT and the complete independence of the persons to whom they are accorded.

(2) The Director has the duty to waive the immunity of a staff member or an expert in all cases wherever retaining it would impede the course of justice and it can be waived without prejudicing the interests of EUMETSAT. In the case of the Director, the Council is competent to waive such immunity.

Article 15

Notification of Staff Members and Experts

The Director of EUMETSAT shall at least once every year notify the Member States of the names and nationalities of the staff members and experts.

Article 16

Entry, Stay and Departure

Member States shall take all appropriate measures to facilitate the entry into, stay in, or departure from their territories of representatives of Member States, staff members and experts.

Article 17

Security

The provisions of this Protocol shall not prejudice the right of each Member State to take all precautionary measures necessary in the interests of its security.

Article 18

Cooperation with the Member States

EUMETSAT shall co-operate at all times with the competent authorities of Member States in order to facilitate the proper administration of justice, to ensure the observance of the laws and regulations, and to prevent any abuse of the privileges, immunities and facilities provided for in this Protocol.

Article 19

Complementary Agreements

EUMETSAT may conclude with one or more Member States complementary agreements to give effect to the provisions of this Protocol as regards such State or States, and other arrangements to ensure the efficient functioning of EUMETSAT.

Article 20

Privileges and Immunities for Nationals and Permanent Residents

No Member State shall be obliged to accord the privileges and immunities referred to in Articles 9, 10 b), d), e), f) and h), 11 and 13 c) and d) to its own nationals or permanent residents.

Article 21

Arbitration Clause in Written Contracts

When concluding written contracts, other than those concluded in accordance with the staff regulations, EUMETSAT shall provide for arbitration. The arbitration clause or the special arbitration agreement concluded to this end shall specify the law and procedure applicable, the composition of the tribunal, the procedure for the appoint-

ment of the arbitrators and the seat of the tribunal. The execution of the arbitration award shall be governed by the rules in force in the State on whose territory the award is to be executed.

Article 22

Settlement of Disputes concerning Damage, Non-Contractual Responsibility or Staff Members and Experts

Any Member State may submit to arbitration in accordance with the procedure provided for in Article 14 of the Convention any dispute

- a) arising out of damage caused by EUMETSAT;
- b) involving any other non-contractual responsibility of EUMETSAT;
- c) involving a staff member or an expert and in which the person concerned can claim immunity from jurisdiction, if this immunity is not waived.

Article 23

Settlement of Disputes concerning the Interpretation or Application of this Protocol

Any dispute between EUMETSAT and a Member State or between two or more Member States concerning the interpretation or application of this Protocol which is not settled by negotiation or through the Council shall, at the request of any party to the dispute, be submitted to arbitration in accordance with the procedure provided for in Article 14 of the Convention.

Article 24

Entry into Force, Duration and Termination

- (1) This Protocol shall be open for signature or accession by the States parties to the Convention.

- (2) The said States shall become parties to this Protocol:
 - either by signature that is not subject to ratification, acceptance or approval;
 - or by the deposit of an instrument of ratification, acceptance or approval with the Government of the Swiss Confederation, which shall be the depositary, if the Protocol has been signed subject to ratification, acceptance or approval;
 - alternatively, by the deposit of an instrument of accession.

The Swiss Government shall notify all States that have signed or acceded to the Convention and the Director of EUMETSAT of the signatures, of the deposit of any instrument of ratification, acceptance, approval or accession, the entry into force of this Protocol, any denunciation of this Protocol, and of its expiry. Upon the entry into force of this Protocol, the depositary shall register it with the Secretary General of the United Nations in accordance with Article 102 of the Charter of the United Nations.

- (3) This Protocol shall enter into force thirty days after its signature by six States without their signatures being subject to ratification, acceptance or approval, or thirty days after the date of deposit of their instruments of ratification, acceptance, approval or accession.

- (4) Once this Protocol has entered into force, it shall take effect vis-à-vis the States that have signed it without their signatures being subject to ratification, acceptance or approval, or which have deposited their instruments of ratification, acceptance, approval or accession, thirty days after the date of signature or of deposit of the relevant instrument.

- (5) This Protocol shall remain in force until the expiry of the Convention.

- (6) Any denunciation of the Convention by a Member State in accordance with Article 18 of the Convention shall automatically imply denunciation by that State of this Protocol.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned Plenipotentiaries, having been duly authorized thereto, have signed this Protocol.

Done at Darmstadt
on the 1st of December 1986

Fait à Darmstadt
le 1^{er} décembre 1986

in the English and French languages, both texts being equally authoritative, in a single original which will be deposited in the archives of the Government of the Swiss Confederation, which shall transmit certified copies to all signatory and acceding States.

Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten
der Europäischen Organisation für die Nutzung
von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT)

Die Vertragsstaaten des am 24. Mai 1983 in Genf zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommens zur Gründung einer europäischen Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT) (im folgenden als "Übereinkommen" bezeichnet) -

in dem Wunsch, die Vorrechte und Immunitäten nach Artikel 12 des Übereinkommens festzulegen;

in Bekräftigung dessen, daß die in diesem Protokoll genannten Vorrechte und Immunitäten den Zweck haben, die wirksame Durchführung der amtlichen Tätigkeiten der EUMETSAT zu gewährleisten -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1
Begriffsbestimmungen

In diesem Protokoll haben die nachstehenden Ausdrücke folgende Bedeutung:

- a) "Mitgliedstaat" bezeichnet einen Vertragsstaat des Übereinkommens;
- b) "Archive" bezeichnet alle Aufzeichnungen, einschließlich Schriftwechsel, Dokumente, Manuskripte, Fotografien, Filme, optische und magnetische Unterlagen, Datenaufzeichnungen und Computerprogramme, die sich im Eigentum oder Besitz der EUMETSAT befinden;

- c) "amtliche Tätigkeiten" der EUMETSAT bezeichnet alle von der EUMETSAT zur Erreichung ihrer in Artikel 2 des Übereinkommens festgelegten Ziele ausgeübten Tätigkeiten einschließlich ihrer Verwaltungstätigkeit;
- d) "Vermögenswert" bezeichnet alles, was Eigentum sein kann, einschließlich vertraglicher Rechte;
- e) "Vertreter" der Mitgliedstaaten bezeichnet Vertreter und ihre Berater;
- f) "Mitglieder des Personals" bezeichnet den Direktor und alle Personen, die von der EUMETSAT beschäftigt sind, Planstellen innehaben und ihrer Personalordnung unterliegen;
- g) "Sachverständiger" bezeichnet eine Person, die nicht Mitglied des Personals ist und die ernannt wurde, um im Namen der EUMETSAT und auf ihre Kosten eine bestimmte Aufgabe durchzuführen.

Artikel 2

Rechtspersönlichkeit

Die EUMETSAT besitzt Rechtspersönlichkeit nach Artikel 1 des Übereinkommens. Sie besitzt namentlich die Fähigkeit, Verträge zu schließen, bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben und darüber zu verfügen sowie Prozeßpartei zu sein.

Artikel 3

Unverletzlichkeit der Archive

Die Archive der EUMETSAT sind unverletzlich.

Artikel 4

Immunität von der Gerichtsbarkeit und Vollstreckung

- (1) Im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeiten genießt die EUMETSAT Immunität von der Gerichtsbarkeit und Vollstreckung, außer in folgenden Fällen:
- a) soweit sie auf Beschluß des Rates im Einzelfall ausdrücklich darauf verzichtet; der Rat hat die Pflicht, auf diese Immunität in allen Fällen zu verzichten, in denen ihre Beibehaltung verhindern würde, daß der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und in denen ohne Beeinträchtigung der Interessen der EUMETSAT darauf verzichtet werden kann;
 - b) im Fall eines von einem Dritten angestregten Zivilverfahrens wegen Schäden aufgrund eines Unfalls, der durch ein der EUMETSAT gehörendes oder für die EUMETSAT betriebenes Fahrzeug oder sonstiges Verkehrsmittel verursacht wurde, oder im Fall eines Verstoßes gegen Straßenverkehrsvorschriften, an dem ein solches Verkehrsmittel beteiligt ist;
 - c) im Fall der Vollstreckung eines nach Artikel 21, 22 oder 23 dieses Protokolls oder nach Artikel 14 des Übereinkommens ergangenen Schiedsspruchs;
 - d) im Fall der durch eine Entscheidung der Verwaltungsbehörde oder des Gerichts angeordneten Pfändung von Gehältern und sonstigen Bezügen einschließlich Versorgungsansprüchen, welche die EUMETSAT einem Mitglied oder früheren Mitglied des Personals schuldet;
 - e) im Fall einer Widerklage, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem von der EUMETSAT angestregten Gerichtsverfahren steht;
 - f) im Fall einer von der EUMETSAT aufgenommenen kommerziellen Tätigkeit.

(2) Die Vermögenswerte der EUMETSAT, gleichviel wo sie sich befinden, genießen Immunität

- a) von jeder Form der Beschlagnahme, Einziehung oder Enteignung;
- b) von jeder Form der Zwangsverwaltung sowie von jedem behördlichen Zwang und jeder vorläufigen gerichtlichen Maßnahme, außer in den in Absatz 1 bezeichneten Fällen.

Artikel 5

Steuer- und Zollbestimmungen

(1) Im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeiten sind die EUMETSAT, ihre Vermögenswerte und ihr Einkommen von direkten Steuern befreit.

(2) Werden von der EUMETSAT Käufe von beträchtlichem Wert getätigt oder Dienstleistungen von beträchtlichem Wert in Anspruch genommen, die für die Durchführung der amtlichen Tätigkeiten der EUMETSAT notwendig sind, und enthält der Kaufpreis oder der Preis für die Dienstleistungen Steuern oder sonstige Abgaben, so trifft der Mitgliedstaat, der die Steuern oder sonstigen Abgaben erhoben hat, geeignete Maßnahmen, um Befreiung von diesen Steuern oder sonstigen Abgaben zu gewähren oder für ihre Erstattung zu sorgen, sofern sie feststellbar sind.

(3) Von der EUMETSAT eingeführte oder ausgeführte Waren, die für die Durchführung ihrer amtlichen Tätigkeiten notwendig sind, sind von allen Einfuhr- und Ausfuhrzöllen und -abgaben sowie von allen Einfuhr- oder Ausfuhrverboten und -beschränkungen befreit.

(4) Dieser Artikel gilt nicht für Steuern oder sonstige Abgaben, die nur die Vergütung für Dienstleistungen der Versorgungsbetriebe darstellen.

(5) Die erworbenen oder eingeführten und nach diesem Artikel befreiten Waren dürfen nur in Übereinstimmung mit den von den Mitgliedstaaten,

welche die Befreiungen oder Erstattungen gewährt haben, festgelegten Bedingungen verkauft, vermietet, verliehen oder gegen Entgelt oder unentgeltlich weitergegeben werden.

Artikel 6

Geldmittel, Devisen und Wertpapiere

Die EUMETSAT kann jede Art von Geldmitteln, Devisen, Bargeld und Wertpapieren in Empfang nehmen und besitzen. Sie kann darüber für jede ihrer amtlichen Tätigkeiten frei verfügen und Konten in jeder beliebigen Währung in dem für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen erforderlichen Umfang besitzen.

Artikel 7

Nachrichtenverkehr

(1) Für ihren amtlichen Nachrichtenverkehr und die Übermittlung aller ihrer Schriftstücke hat die EUMETSAT Anspruch auf eine nicht weniger günstige Behandlung, als sie von jedem Mitgliedstaat anderen vergleichbaren internationalen Organisationen gewährt wird.

(2) Bei der Übertragung von Daten im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeiten hat die EUMETSAT im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats Anspruch auf ebenso günstige Behandlung, wie sie von diesem Staat seinem nationalen Wetterdienst gewährt wird, wobei die internationalen Verpflichtungen dieses Staates in bezug auf den Fernmeldeverkehr zu berücksichtigen sind.

Artikel 8

Veröffentlichungen

Die Verbreitung von Veröffentlichungen und sonstigem von der EUMETSAT oder an sie versandten Informationsmaterial wird in keiner Weise beschränkt.

Artikel 9
Vertreter

(1) Die Vertreter der Mitgliedstaaten genießen bei der Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben und während ihrer Reisen nach oder von dem Tagungsort folgende Vorrechte und Immunitäten:

- a) Immunität von Festnahme oder Haft und von der Beschlagnahme ihres persönlichen Gepäcks, außer im Fall eines schweren Verbrechens oder wenn sie auf frischer Tat betroffen werden;
- b) Immunität von der Gerichtsbarkeit, auch nach Beendigung ihres Auftrags, hinsichtlich der von ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorgenommenen Handlungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen; diese Immunität gilt jedoch nicht im Fall eines von einem Vertreter eines Mitgliedstaats begangenen Verstoßes gegen Straßenverkehrsvorschriften oder im Fall von Schäden, die durch ein ihm gehörendes oder von ihm geführtes Fahrzeug oder sonstiges Verkehrsmittel verursacht wurden;
- c) Unverletzlichkeit aller ihrer amtlichen Papiere und Schriftstücke;
- d) Befreiung von allen Maßnahmen der Einwanderungsbeschränkung und von Förmlichkeiten der Ausländermeldepflicht;
- e) dieselbe Behandlung in bezug auf Währungs- und Devisenvorschriften, wie sie den Vertretern ausländischer Regierungen bei zeitlich begrenzten amtlichen Aufträgen gewährt wird;
- f) dieselbe Behandlung in bezug auf Zölle für ihr persönliches Gepäck, wie sie den Vertretern ausländischer Regierungen bei zeitlich begrenzten amtlichen Aufträgen gewährt wird.

(2) Die Vorrechte und Immunitäten werden den Vertretern der Mitgliedstaaten nicht zum persönlichen Vorteil gewährt, sondern um ihre volle Unabhängigkeit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der EUMETSAT zu gewährleisten. Deshalb hat ein Mitgliedstaat die Pflicht, die Immunität eines Vertreters aufzuheben, wenn ihre Beibehaltung verhindern würde, daß der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und wenn sie ohne Beeinträchtigung der Zwecke, zu denen sie gewährt wurde, aufgehoben werden kann.

(3) Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, ihren eigenen Vertretern Vorrechte und Immunitäten zu gewähren.

Artikel 10

Mitglieder des Personals

Die Mitglieder des Personals der EUMETSAT genießen folgende Vorrechte und Immunitäten:

- a) Immunität von der Gerichtsbarkeit, auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst der EUMETSAT, hinsichtlich der von ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorgenommenen Handlungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen; diese Immunität gilt jedoch nicht im Fall eines von einem Mitglied des Personals begangenen Verstoßes gegen Straßenverkehrsvorschriften oder im Fall von Schäden, die durch ein ihm gehörendes oder von ihm geführtes Fahrzeug oder sonstiges Verkehrsmittel verursacht wurden;
- b) Befreiung von allen Verpflichtungen zur nationalen Dienstleistung einschließlich des Militärdienstes;
- c) Unverletzlichkeit aller ihrer amtlichen Papiere und Schriftstücke;

- d) für sich selbst und für die in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen Befreiung von allen Maßnahmen der Einwanderungsbeschränkung und von Förmlichkeiten der Ausländermeldepflicht;
- e) für sich selbst und für die in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen dieselben Erleichterungen bezüglich der Heimschaffung in Zeiten internationaler Krisen, wie sie üblicherweise den Mitgliedern des Personals internationaler Organisationen gewährt werden;
- f) dieselbe Behandlung in bezug auf Währungs- und Devisenvorschriften, wie sie üblicherweise den Mitgliedern des Personals internationaler Organisationen gewährt wird;
- g) Befreiung von jeder nationalen Einkommensteuer für die ihnen von der EUMETSAT gezahlten Gehälter und sonstigen Bezüge ausschließlich der von der EUMETSAT gezahlten Ruhegehälter und ähnlichen Leistungen, und zwar von dem Zeitpunkt an, in dem die Gehälter der Mitglieder des Personals einer von der EUMETSAT für eigene Rechnung erhobenen Steuer unterworfen werden. Die Mitgliedstaaten behalten sich das Recht vor, diese Gehälter und sonstigen Bezüge bei der Festsetzung des auf Einkommen aus anderen Quellen zu erhebenden Steuerbetrags zu berücksichtigen;
- h) das Recht, ihre Wohnungseinrichtung und ihre persönlichen Gebrauchsgegenstände einschließlich eines Kraftfahrzeugs bei Antritt ihres Dienstes im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats frei von Zöllen und anderen Einfuhrabgaben einzuführen und bei Beendigung ihres Dienstes abgabefrei auszuführen, vorbehaltlich der in den Gesetzen und sonstigen Vorschriften des betreffenden Mitgliedstaats festgelegten Bedingungen. Die eingeführten und nach diesem Buchstaben befreiten Waren dürfen jedoch nur in Übereinstimmung mit den von den Mitgliedstaaten, welche die Befreiungen gewährt haben, festgelegten Bedingungen verkauft, vermietet, verliehen oder gegen Entgelt oder unentgeltlich weitergegeben werden.

Artikel 11

Direktor

Zusätzlich zu den für die Mitglieder des Personals nach Artikel 10 vorgesehenen Vorrechten und Immunitäten genießt der Direktor

- a) Immunität von Festnahme und Haft, außer wenn er auf frischer Tat betroffen wird;
- b) Immunität von der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit und Vollstreckung, die Diplomaten genießen, außer im Fall von Schäden, die durch ein ihm gehörendes oder von ihm geführtes Fahrzeug oder sonstiges Verkehrsmittel verursacht wurden;
- c) volle Immunität von der Strafgerichtsbarkeit, außer im Fall eines Verstoßes gegen Straßenverkehrsvorschriften durch ein ihm gehörendes oder von ihm geführtes Fahrzeug oder sonstiges Verkehrsmittel, vorbehaltlich des Buchstabens a;
- d) dieselben Erleichterungen hinsichtlich der Zollkontrolle für sein persönliches Gepäck, wie sie Diplomaten gewährt werden.

Artikel 12

Soziale Sicherheit

Sofern die Mitglieder des Personals von einem System der sozialen Sicherheit der EUMETSAT erfaßt werden, das ausreichende Leistungen vorsieht, sind die EUMETSAT und die Mitglieder ihres Personals von allen Pflichtbeiträgen zu nationalen Systemen der sozialen Sicherheit befreit; dies gilt vorbehaltlich der nach Artikel 19 mit den betreffenden Mitgliedstaaten zu schließenden Übereinkünfte oder von den Mitgliedstaaten getroffener gleichwertiger Maßnahmen oder anderer in den Mitgliedstaaten in Kraft befindlicher diesbezüglicher Bestimmungen.

Artikel 13
Sachverständige

Sachverständige, die nicht Mitglieder des Personals sind, genießen bei der Erfüllung ihrer Pflichten für die EUMETSAT oder bei der Durchführung von Aufträgen im Namen der EUMETSAT folgende Vorrechte und Immunitäten:

- a) Immunität von der Gerichtsbarkeit, auch nach Beendigung ihres Auftrags, hinsichtlich der von ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorgenommenen Handlungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen; diese Immunität gilt jedoch nicht im Fall eines von einem Sachverständigen begangenen Verstoßes gegen Straßenverkehrsvorschriften oder im Fall von Schäden, die durch ein ihm gehörendes oder von ihm geführtes Fahrzeug oder sonstiges Verkehrsmittel verursacht wurden;
- b) Unverletzlichkeit aller ihrer amtlichen Papiere und Schriftstücke;
- c) Befreiung von allen Maßnahmen der Einwanderungsbeschränkung und von den Förmlichkeiten der Ausländermeldepflicht;
- d) dieselbe Behandlung in bezug auf Währungs- und Devisenvorschriften, wie sie den Vertretern ausländischer Regierungen bei zeitlich begrenzten amtlichen Aufträgen gewährt wird.

Artikel 14
Aufhebung

(1) Die in diesem Protokoll vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten werden den Mitgliedern des Personals und den Sachverständigen nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt. Sie werden lediglich zu dem Zweck gewährt, die ungehinderte Tätigkeit der EUMETSAT und die volle Unabhängigkeit der Personen, denen sie gewährt werden, unter allen Umständen sicherzustellen.

(2) Der Direktor hat die Pflicht, die Immunität eines Mitglieds des Personals oder eines Sachverständigen in allen Fällen aufzuheben, in denen ihre Beibehaltung verhindern würde, daß der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und in denen sie ohne Beeinträchtigung der Interessen der EUMETSAT aufgehoben werden kann. Im Fall des Direktors ist der Rat für die Aufhebung der Immunität zuständig.

Artikel 15

Notifikation betreffend die Mitglieder des Personals und die Sachverständigen

Der Direktor der EUMETSAT notifiziert den Mitgliedstaaten wenigstens einmal im Jahr Namen und Staatsangehörigkeit der Mitglieder des Personals und der Sachverständigen.

Artikel 16

Einreise, Aufenthalt und Ausreise

Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um den Vertretern der Mitgliedstaaten, den Mitgliedern des Personals und den Sachverständigen die Einreise in ihr Hoheitsgebiet, den Aufenthalt dort und die Ausreise daraus zu erleichtern.

Artikel 17

Sicherheit

Dieses Protokoll berührt nicht das Recht jedes Mitgliedstaats, alle im Interesse seiner Sicherheit erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen.

Artikel 18

Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten

Die EUMETSAT arbeitet jederzeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammen, um eine geordnete Rechtspflege zu erleichtern, die Einhaltung der Gesetze und sonstigen Vorschriften zu gewährleisten und jeden Mißbrauch der in diesem Protokoll vorgesehenen Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen zu verhindern.

Artikel 19

Ergänzungsabkommen

Die EUMETSAT kann mit einzelnen oder mehreren Mitgliedstaaten Ergänzungsabkommen zur Durchführung dieses Protokolls in bezug auf diesen Staat oder diese Staaten sowie sonstige Übereinkünfte schließen, um eine wirksame Tätigkeit der EUMETSAT zu gewährleisten.

Artikel 20

Vorrechte und Immunitäten für eigene Staatsangehörige und Personen mit ständigem Aufenthalt

Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, ihren eigenen Staatsangehörigen oder Personen mit ständigem Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet die in Artikel 9, Artikel 10 Buchstaben b, d, e, f und h, Artikel 11 und Artikel 13 Buchstaben c und d vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten zu gewähren.

Artikel 21

Schiedsklausel in schriftlichen Verträgen

Beim Abschluß anderer als der in Übereinstimmung mit den Personalvorschriften geschlossenen schriftlichen Verträge hat die EUMETSAT ein Schiedsverfahren vorzusehen. In der Schiedsklausel oder der zu diesem

Zweck geschlossenen besonderen Schiedsübereinkunft sind das anwendbare Recht und Verfahren, die Zusammensetzung des Gerichts, das Verfahren für die Bestellung der Schiedsrichter und der Sitz des Gerichts festzulegen. Die Vollstreckung des Schiedsspruchs richtet sich nach den in dem Staat, in dem der Spruch vollstreckt werden soll, in Kraft befindlichen Regeln.

Artikel 22

Beilegung von Streitigkeiten in bezug auf Schäden, nichtvertragliche Verantwortung sowie auf Mitglieder des Personals und Sachverständige

Jeder Mitgliedstaat kann in Übereinstimmung mit dem in Artikel 14 des Übereinkommens vorgesehenen Verfahren jede Streitigkeit einem Schiedsverfahren unterwerfen,

- a) die durch einen von der EUMETSAT verursachten Schaden entsteht;
- b) die sich auf eine andere nichtvertragliche Verantwortung der EUMETSAT bezieht;
- c) die sich auf ein Mitglied des Personals oder einen Sachverständigen bezieht und bei der die betreffende Person Immunität von der Gerichtsbarkeit beanspruchen kann, sofern diese Immunität nicht aufgehoben wird.

Artikel 23

Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Protokolls

Jede Streitigkeit zwischen der EUMETSAT und einem Mitgliedstaat oder zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Protokolls, die nicht durch Verhandlungen oder durch den Rat beigelegt wird, wird auf Ersuchen einer Streitpartei in Übereinstimmung mit

dem in Artikel 14 des Übereinkommens vorgesehenen Verfahren einem Schiedsverfahren unterworfen.

Artikel 24

Inkrafttreten, Geltungsdauer und Außerkrafttreten

(1) Dieses Protokoll liegt für die Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Unterzeichnung oder zum Beitritt auf.

(2) Diese Staaten werden Vertragsparteien dieses Protokolls,

- indem sie es ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen;
- indem sie eine Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde bei der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die Verwahrer ist, hinterlegen, sofern das Protokoll vorbehaltlich der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnet worden ist, oder
- indem sie eine Beitrittsurkunde hinterlegen.

Die schweizerische Regierung notifiziert allen Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, und dem Direktor der EUMETSAT jede Unterzeichnung, jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde, das Inkrafttreten dieses Protokolls, jede Kündigung des Protokolls und sein Außerkrafttreten. Der Verwahrer läßt das Protokoll, sobald es in Kraft getreten ist, nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen bei deren Generalsekretär registrieren.

(3) Dieses Protokoll tritt dreißig Tage nach dem Tag in Kraft, an dem sechs Staaten es ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmi-

gung unterzeichnet haben oder an dem sie ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben.

(4) Sobald dieses Protokoll in Kraft getreten ist, wird es in bezug auf die Staaten, die es ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnet oder ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben, dreißig Tage nach der Unterzeichnung oder nach der Hinterlegung der entsprechenden Urkunde wirksam.

(5) Dieses Protokoll bleibt bis zum Außerkrafttreten des Übereinkommens in Kraft.

(6) Jede Kündigung des Übereinkommens durch einen Mitgliedstaat nach Artikel 18 des Übereinkommens hat ohne weiteres die Kündigung dieses Protokolls durch den betreffenden Staat zur Folge.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu am 1. Dezember 1986
Darmstadt in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft hinterlegt wird; diese übermittelt allen Unterzeichnerstaaten und allen beitretenden Staaten beglaubigte Abschriften.

(Unterschriften)

Begründung der Rechtsverordnung

I. Allgemeines

Die Bundesrepublik Deutschland und 15 weitere westeuropäische Staaten haben nach Erprobung des europäischen geostationären Wettersatellitensystems METEOSAT am 24. Mai 1983 das Übereinkommen zur Gründung einer Europäischen Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT) gezeichnet, das für die Bundesrepublik Deutschland am 19. Juni 1986 in Kraft getreten ist (BGBl. 1987 II S. 256).

Das Übereinkommen legt Ziele, Funktion und Finanzierung der Organisation fest. EUMETSAT soll danach als eigene Rechtspersönlichkeit die Interessen ihrer Mitgliedstaaten bei der Errichtung, Unterhaltung und Nutzung operationeller meteorologischer Satellitensysteme koordinieren und vertreten. Die Organisation hat ihren Sitz in Darmstadt.

Diese Verordnung dient der innerstaatlichen Durchführung des auf Grund des Artikels 12 des Gründungsübereinkommens vom 24. Mai 1983 am 1. Dezember 1986 vereinbarten Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT).

Nach dem Stande vom 10. Januar 1989 haben inzwischen sechs Staaten das Protokoll ratifiziert. Nach seinem Artikel 24 Abs. 3 ist es am 5. Januar 1989 in Kraft getreten.

Die nach dem Protokoll vorgesehenen Vorrechte und Befreiungen halten sich im Rahmen der Vergünstigungen, die vergleichbaren internationalen Organisationen gewährt werden. Sie haben den Zweck, die wirksame Durchführung der amtlichen Tätigkeiten zu gewährleisten.

Die Bundesrepublik Deutschland hat anlässlich der Unterzeichnung des Protokolls zu den Steuer- und Zollvorschriften in Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 7 folgenden Vorbehalt erklärt:

Die Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß die Steuer- und Zollvorschriften abschließend in Artikel 5 des Protokolls über Vorrechte und Immunitäten geregelt sind und aus Artikel 7 abgabenrechtliche Vergünstigungen folglich nicht abgeleitet werden können.

II. Besonderes

Zu Artikel 1:

Die im einzelnen gewährten Vorrechte und Immunitäten ergeben sich aus dem von der Bundesrepublik Deutschland am 1. Dezember 1986 in Darmstadt unterzeichneten Protokoll, dessen Veröffentlichung Artikel 1 vorsieht.

Zu Artikel 2:

Die Beschränkung der Vorrechte und Immunitäten in bezug auf Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie Personen mit ständigem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin, zu der Artikel 20 des Protokolls ermächtigt, entspricht der deutschen Praxis, wie sie auch bei früheren Privilegienprotokollen geübt wurde.

Zu Artikel 3:

Das Protokoll soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; die Verordnung enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4:

Die Bestimmung entspricht in ihrem Absatz 1 dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 werden die Vorrechte und Befreiungen rückwirkend ab 19.6.1986 gewährt; bereits ergangene Steuerfestsetzungen sollen dem nicht entgegenstehen.

Zu Artikel 5:

Die Bestimmung regelt das Außerkrafttreten der Verordnung.

Schlußbemerkung

Durch die Verordnung wird auf Steuern verzichtet, die dem Bund, den Ländern und den Gemeinden zustehen. Die Ausführung der Verordnung führt bei ihnen zu Steuermindereinnahmen, die voraussichtlich geringfügig ausfallen und im einzelnen nicht beziffert werden können.

Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

30.06.89

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen
Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten
(EUMETSAT)

Der Bundesrat hat in seiner 602. Sitzung am 30. Juni 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

30.06.89

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen
Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten
(EUMETSAT)

Der Bundesrat hat in seiner 602. Sitzung am 30. Juni 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.